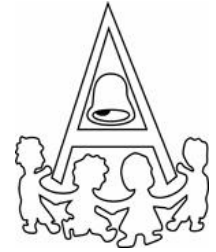


SATZUNG



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kinder- und Jugendarbeit Kirchengemeinde Harksheide e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Norderstedt und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der ev. Kindertagesstätten Albert-Schweitzer, Arche-Noah und Falkenberg sowie der gruppenbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Harksheide.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden jeglicher Art.

Die durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden aufkommenden Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung angegebenen Aufgaben verwandt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine von der/dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von jedem Mitglied Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig und kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastungen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu 2. e) und f) bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, endet jedoch erst, wenn ein Nachfolger gewählt ist.
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokollbuch zu führen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

§ 7 Sonstiges

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelischen Kindertagesstätten Albert-Schweitzer, Arche-Noah und Falkenberg sowie an die gruppenbezogene Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Harksheide.

Diese Satzung wurde am 20.11.1995 gegründet und am 15.01.1996, 29.01.2004, 24.04.2008, 07.05.2009 sowie am 06.06.2012 geändert.